

Mietvertrag für Freizeiteinrichtung – Wohnwagen

Zwischen Christian Hornauer Campingplatzhalter auf der Tromm, Tromm 27, 69483 Wald-Michelbach als Vermieter

und 1. Mieter

Name, Vorname _____ geb. am _____

Strasse, Ort _____

2. Angehörige (Name, Ort, Geburtsdatum)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Standplatz, Mietdauer, Mietpreis, Mietsicherheit, Mietnebenkostenpauschale

Der Vermieter, Christian Hornauer, vermietet dem Mieter einen Dauerstellplatz in einer Größe von ca. _____ qm. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Miete:

Die Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

Sie beträgt bei Abschluss des Vertrages _____ € für 1 Jahr

Mietsicherheit:

Die Mietsicherheit beträgt: _____ €

Mietnebenkostenpauschale:

Die Mietnebenkostenpauschale beträgt: _____ €

Gesamtsumme: _____ €

Der Zählerstand Strom beträgt bei Vertragsbeginn: _____

Der Zählerstand Wasser beträgt bei Vertragsbeginn: _____

2. Nutzungsrecht

Der Mieter hat das Recht, Freizeiteinrichtungen wie Wohnwagen im Rahmen der Gesetze auf dem Stellplatz als eine mit dem Grund und Boden nicht fest verbundene Freizeiteinrichtung zu errichten. Die Art und Lage der Freizeiteinrichtung müssen in Abstimmung mit dem Vermieter erfolgen. Die gesetzlichen Brandabstände sind zu beachten.

Die Nutzung zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen, da es sich um eine Freizeiteinrichtung handelt. Die Begründung eines Hauptwohnsitzes ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Gewerbes auf dem Campingplatz ist verboten. Zur Nutzung des Standplatzes ist der Mieter bzw. seine Familie einschließlich unverheirateter Kinder, sofern diese sich noch in der Berufsausbildung befinden und im elterlichen Haushalt leben, berechtigt.

Bei Kindern, die älter als 16 Jahre sind, hat der Mieter den Nachweis, dass diese noch im elterlichen Haushalt leben oder in Berufsausbildung stehen, dem Vermieter vorzulegen.

Der Mieter hat Übernachtungen von Dritten dem Vermieter vorher schriftlich anzuzeigen und die in der Preisliste festgesetzten Übernachtungsgebühren zu entrichten.

Der Mieter hat für Tagesbesucher Besuchergebühr zu zahlen. Eine entgeltliche Untervermietung des Standplatzes bzw. auch der darauf befindlichen Freizeiteinrichtung oder der Verkauf der Freizeiteinrichtung, bedarf der Zustimmung des Vermieters. Beim Verkauf der Freizeitanlage darf der Vermieter eine Provision erheben.

Feste An- und Umbauten dürfen nicht errichtet werden. Umzäunungen sind nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind auf dem vom Vermieter zugewiesenen Platz abzustellen. Auf einen bestimmten Platz besteht kein Anspruch.

3. Miete, Beiträge

Die Miete umfasst die Benutzung der Standfläche und Einrichtungen der Freizeitanlage, soweit keine besonderen Nutzungsgebühren erhoben werden. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit die Freizeitanlage nach den Erfordernissen umzugestalten, Einrichtungen zu erweitern oder einzustellen, ohne dass der Mieter Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung hat und ihn derartige Maßnahmen zur Minderung des Mietzinses berechtigen.

Die Miete für den gemieteten Standplatz ist jährlich im Voraus am _____ eines jeden Jahres fällig, spätestens aber 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages.

Bei Verzug ist für jede Mahnung ein Betrag von 5,00 € zu zahlen.

Rückständige Beträge sind mit 5 % über dem EZB-Basiszins gem. § 288 BGB zu verzinsen. Die Höhe der Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die durch Aushang bekannt gemacht wird oder dem Mieter zugeht. Die Preisliste ist Bestandteil des Vertrages. Wird eine Mieterhöhung vom Vermieter geltend gemacht, ist die erhöhte Miete am nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

4. Zusätzliche Kosten, Nebenleistungen

Neben der Miete zahlt der Mieter gesondert für die nachfolgend aufgeführten Nebenkosten, sofern er die Leistungen nutzt und / oder diese in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind.

Der Vermieter ist berechtigt, eine im Voraus mit der Miete fällige angemessene Nebenkostenvorauszahlung zu verlangen. Diese wird auf die konkrete Abrechnung angerechnet. Folgende Nebenkosten werden gesondert berechnet:

- a) Duschen, b) Strom, c) Wasser, d) zusätzliche Übernachtungskosten für Dritte und Besuchergebühren Nebenkosten, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren oder entstanden sind, können von ihrem Entstehungszeitpunkt an geltend gemacht werden.

5. Mietsicherheit

Der Vermieter ist berechtigt, eine Mietsicherheit zu erheben.

6. Gewährleistung

Die Übergabe des Platzes erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse, wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen und deren Folgen sowie durch wild lebende Tiere.

Die Übergabe erfolgt wie besichtigt. Die Lage und die Umgebung sind dem Mieter genau bekannt. Bei Gefahr für das Eigentum des Vermieters hat der Mieter entschädigungslos den Standplatz auf seine Kosten zu räumen.

Aus betriebsbedingten Gründen oder zur Gefahrabwehr kann der Vermieter entschädigungslos die Benutzung einzelner Plätze untersagen oder die Freizeitanlage ganz sperren, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemildert ist.

7. Pflicht des Vermieters und Mieters

Der Vermieter achtet darauf, dass die Platzordnung und die Gesetze eingehalten werden und die Gemeinschaftsanlagen sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden.

Der Mieter hat den Standplatz ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen und für die Gefahrenabwehr zu sorgen.

Dazu gehört das Beseitigen von Schnee und Glatteis auf und vor dem Stellplatz.

Das Mähen des Rasens wird von ihm übernommen.

Er ist für den Stellplatz verkehrssicherungspflichtig.

Die Gasheizungen und –anlagen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Mieter in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.

Alle 2 Jahre ist ein Prüfungsnachweis dem Vermieter vorzulegen.

Der Mieter hat den Vermieter von jeglichen Ersatzansprüchen befreit, die Dritte aus einem Schaden, der durch den Mieter, seine Angehörigen, Besucher, durch die Freizeiteinrichtung selbst oder Fahrzeuge jeder Art entstanden sind und gegen den Vermieter geltend machen. Er hat seine Freizeiteinrichtung gegen Gefahren zu sichern, die aus der Freizeiteinrichtung entstehen können.

Der Vermieter kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Platzordnung im Anhang an diesen Vertrag ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit eine weitere Platzordnung, im Aushang besteht, hat diese Vorrang.

8. Tierhaltung

Tiere sind auf der Freizeitanlage nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Die Zustimmung erfolgt auf jederzeitigem Widerruf. Beendigung des Mietvertrages, Zustellungsvollmacht

9. Beendigung des Mietvertrages, Zustellungsvollmacht

Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Stellplatz geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Genehmigte oder ungenehmigte Veränderungen sind auf den ursprünglichen Zustand (Rasenfläche) zurückzuführen. Die Wegnahme von Einrichtungen des Mieters, die Eigentum des Vermieters sind, ist ausgeschlossen.

Jeder Mieter ist Zustellungsbevollmächtigter des / der anderen Mitmieter(s) aus diesem Vertrag. Entfernt sich der Mieter ohne Angabe einer Adresse oder reagiert er auf ein Räumungsbegehren bei faktischer Beendigung des Vertrages nicht, ist der Vermieter berechtigt, den Campingwagen und Ausrüstung vom Standplatz zu entfernen.

Hierzu erteilt der Mieter mit Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich seine Zustimmung. Eine Größenveränderung oder ein Wechsel des Standplatzes während der Laufzeit des Vertrages ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Die Änderung ist im Vertrag aufzunehmen.

Zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter berechtigt, wenn der Mieter einen Monat nach Fälligkeit mit der Miete oder den Mietnebenkosten in Verzug geraten ist oder in grober Weise bzw. nach Abmahnung erneut gegen die Platzordnung und/oder gegen die Vertragsvereinbarungen verstößt.

Im Falle der fristlosen Kündigung bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietpreises bis zur Beendigung der vereinbarten Mietzeit bestehen. Mit Ablauf der Mietzeit wird ein Weiternutzen nicht geduldet. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen.

10. Nebenabreden pp

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden.

Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

11. Salvatorische Klausel

Soweit eine Vertragsbestimmung unwirksam sein sollte, soll der Vertrag dennoch gültig sein. Die ungültige Klausel soll durch eine Vereinbarung ersetzt werden, die dem Zweck der ungültigen Klausel nahekommt. Andernfalls gilt die gesetzliche Regelung. Im Übrigen wird zwischen den Vertragsschließenden als Erfüllungsort und Gerichtsstand Fürth/Odw. vereinbart.

_____, den _____, _____, den _____

Vermieter

Mieter
